

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2018/19

25.03.2019

70. Stück

---

## Verordnung des Rektorats vom 13.03.2019

### Reihungsverfahren im Hochschullehrgang *Mentoring im Kontext von Ausbildung*

#### Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang Mentoring im Kontext von Ausbildung zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) gemäß § 50 Abs 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

#### § 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der KPH Graz zum Hochschullehrgang Mentoring im Kontext von Ausbildung zugelassen werden wollen.

#### § 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Mentoring im Kontext von Ausbildung wird mit insgesamt 25 festgelegt.

#### § 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen bzw. Studienwerber zugelassen werden können, werden Personen, die



als Ausbildungslehrerinnen bzw. Ausbildungslehrer an der KPH Graz eingesetzt sind, bevorzugt aufgenommen.

#### **§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang**

Die Zulassung zum Hochschullehrgang Mentoring im Kontext von Ausbildung setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2019 in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau:  
Der Rektor:  
HR Dr. Siegfried Barones.

